

Ergänzende Bedingungen der Städtische Werke AG (STW AG)

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern (§ 7 Strom GVV)

Der Kunde ist verpflichtet, der STW AG unverzüglich alle erforderlichen Angaben und jede Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die für den Abschluss eines Vertrages maßgebend sind. Dies gilt insbesondere für Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, bei denen zu erwarten ist, dass der Jahresverbrauch 10.000 kWh überschreitet. Wird später festgestellt, dass sich die für den Abschluss eines Vertrages maßgebenden Voraussetzungen seit ihrer letzten Feststellung geändert haben, ohne dass dies der STW AG mitgeteilt worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag für den gesamten Zeitraum nachberechnet werden. Die Verjährungsfristen gemäß § 194 ff. BGB bleiben unberührt.

II Abrechnung (§ 12 Strom GVV)

- Die Abrechnung der gelieferten elektrischen Energie erfolgt - dem rollierenden Abrechnungsverfahren des Netzbetreibers entsprechend - grundsätzlich einmal innerhalb von 12 Monaten (Abrechnungsjahr);
- Abweichend von Ziffer 1 bietet die STW AG dem Kunden an, die gelieferte elektrische Energie auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen (unterjährige Abrechnung). Für diese zusätzliche Dienstleistung berechnet die STW AG dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß **Preisblatt der STW AG**, das als **Anlage 1** diesen Ergänzenden Bedingungen beigelegt ist.
- Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:
 - Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der STW AG vom Kunden in Textform spätestens einem Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Adresse, Kundennummer)
 - Zählernummer
 - die Angaben zum Messstellenbetreiber, falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber durchgeführt wird
 - der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
 - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung
 - Die STW AG wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine unterjährige Abrechnung übersenden.
 - Wird eine Rechnung aufgrund eines geschätzten Verbrauchs erstellt, nachdem der Kunde eine ihm zumutbare Selbstablesung trotz rechtzeitiger Aufforderung unterlassen hat und verlangt der Kunde nach Erhalt der Rechnung eine Rechnungskorrektur unter Berücksichtigung nachgereicherter Messwerte, wird dem Kunden für diese zusätzliche Dienstleistung ein Entgelt gemäß **Preisblatt (Anlage 1)** berechnet.

III Abschlagzahlungen (§ 13 Strom GVV)

- Während des Abrechnungsjahres (Ziffer II 1) bzw. während des vereinbarten unterjährigen Abrechnungszeitraumes (Ziffer II 2) zahlt der Kunde in der Regel gleichbleibende monatliche Abschläge, sofern keine monatliche Abrechnung vereinbart ist.
- Bei jährlicher Abrechnung (Ziffer II 1) werden dem Kunden die Höhe der monatlichen Abschläge sowie die Fälligkeitsdaten in der Vertragsbestätigung und der Jahresabrechnung mitgeteilt.
- Ist ein unterjähriger Abrechnungszeitraum vereinbart (Ziffer II 2) und erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis und innerhalb eines Abrechnungsjahres, werden dem Kunden die Höhe der im vereinbarten Abrechnungszeitraum zu zahlenden Abschläge und deren Fälligkeit in der kostenpflichtigen Zwischenabrechnung vor Beginn der unterjährigen Abrechnung bzw. in jeder weiteren Abrechnung mitgeteilt.
- Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung werden die den tatsächlichen Verbrauch übersteigende Abschlagsbeträge erstattet.
- Die Abschläge enthalten die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
- Nutzt der Kunde die gelieferte elektrische Energie für seine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit, hat er dies durch Vorlage der Gewerbeanmeldung nachzuweisen.

IV Vorauszahlung, Vorkassensysteme (§ 14 Strom GVV)

- Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der STW AG nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die STW AG berechtigt, wahlweise entweder Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
- Die Höhe des dem Kunden für diese Zusatzleistung berechneten **Entgelts** ergibt sich aus dem **Preisblatt (Anlage 1)**.
- Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn er sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

V Zahlungsweise (§ 16 Abs. 2 Strom GVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten durch

1. Lastschriftverfahren mit SEPA -Lastschriftmandat

Sollen die fälligen Abschläge/Rechnungsbeträge im Wege des Lastschriftverfahrens vom Konto des Kunden/eines Dritten eingezogen werden, ist hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat des Kunden/eines Dritten erforderlich, das schriftlich, eingehend auch per Fax oder E-Mail, zu erteilen ist und jederzeit -möglichst ebenfalls schriftlich- widerrufen werden kann. Der Kunde hat sicherzustellen, dass das angegebene Konto die für einen Lastschrifteinzug erforderliche Deckung aufweist.

2. Überweisung

Überweisungen haben auf das von der STW AG mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto der STW AG bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

3. Bareinzahlung

Bareinzahlungen an einem der Zahlungsautomaten im Zahlungszentrum der STW AG sind kostenfrei. Für Bareinzahlungen an der Kasse im Zahlungszentrum der STW AG wird ein zusätzliches Entgelt gemäß **Preisblatt (Anlage 1)** berechnet.

VI Zahlung und Verzug (§ 17 Strom GVV)

- Abschläge und Rechnungen werden zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die STW AG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag von einem Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß den **Kostenpauschalen im Preisblatt (Anlage 1)** berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- Für Rücklastschriften und deren Bearbeitung wird dem Kunden eine **Kostenpauschale** gemäß **Preisblatt (Anlage 1)** berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

VII Unterbrechung der Versorgung (§ 19 Strom GVV)

- Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden in Höhe der **Kostenpauschalen bzw. Entgelte** gemäß **Preisblatt (Anlage 1)** in Rechnung gestellt. Soweit es sich um Pauschalen handelt, bleibt dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- Wenn der Kunde trotz ordnungsgemäßer Ankündigung eines Termins und eines Ersatztermins nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann die STW AG dem Kunden hierfür eine **Kostenpauschale** gemäß **Preisblatt (Anlage 1)** berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

VIII Kündigung / Wohnungsvertrag (§ 20 Strom GVV)

- Die Kündigung des Stromlieferungsvertrages zur Grundversorgung durch den Kunden bedarf der Textform und soll folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer,
- Auszugsdatum,
- Zählernummer mit Auszugszählerstand sowie
- die neue Rechnungsanschrift
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der alten Wohnung

- Kündigt der Kunde nicht und wird der STW AG die Tatsache des Auszugs des Kunden auch sonst nicht bekannt oder kündigt der Kunde erst nach seinem Auszug, ist er verpflichtet, weitere Entnahmen an der bisherigen Entnahmestelle, für die die STW AG gegenüber dem Netzbetreiber einzustehen hat und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, zu den Preisen des Grundversorgungsvertrages zu vergüten. Die Pflicht der STW AG zur unverzüglichen Abmeldung der Entnahmestelle bleibt unberührt.

- Wird wegen unterlassener Mitteilung einer neuen Rechnungsanschrift eine Adressermittlung erforderlich, wird dem Kunden hierfür eine **Kostenpauschale** gemäß **Preisblatt Anlage (I)** berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

IX Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2013 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der STW AG zur Strom GVV in der vorangegangenen Fassung.